

Entgeltordnung

für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

vom 22.11.2022

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Tarif der Leistungsentgelte

Für die landeskircheneigenen Friedhöfe Ostkirchhof Ahrensfelde und Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+ 19 % MwSt.	= Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m			
1.1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	170,52 €	32,40 €	202,92 €
1.1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	291,25 €	55,34 €	346,59 €
1.1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	408,32 €	77,58 €	485,90 €
1.1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	118,83 €	22,58 €	141,41 €
1.1.2 übrige Wahlgrabstätten			
1.1.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	148,87 €	28,29 €	177,16 €
1.1.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	255,26 €	48,50 €	303,76 €
1.1.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	356,47 €	67,73 €	424,20 €
1.1.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	107,18 €	20,36 €	127,54 €
1.2 Reihengrabstätten	116,69 €	22,17 €	138,86 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vervollendung des 2. Lebensjahres	68,37 €	12,99 €	81,36 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vervollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vervollendung des 12. Lebensjahres	96,21 €	18,28 €	114,49 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	63,45 €	12,06 €	75,51 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	86,49 €	16,43 €	102,92 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	31,13 €	5,91 €	37,04 €

Netto Euro + 19 % Mwst. = Brutto Euro
Euro

1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.

2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1 Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle 94,94 € 18,04 € 112,98 €

2.1.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle 84,15 € 15,99 € 100,14 €

2.2 Reihengrabstätten 76,86 € 14,60 € 91,46 €

2.3 Kindergrabstätten

2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres 56,63 € 10,76 € 67,39 €

2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 70,25 € 13,35 € 83,60 €

2.4 Urnengrabstätten

2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m² 52,97 € 10,06 € 63,03 €

2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m² 60,31 € 11,46 € 71,77 €

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 07.12.2021 außer Kraft.

Berlin, den 23.11.2022

Konsistorium



Stellvertreterin des
Konsistorialpräsidenten

